

Neubekanntmachung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 1. Juli 2014

Aufgrund des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Antrag und Zulassung
- § 5 Beratung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Prüfungsausschuss

B. Prüfung

- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Bewertung, Bestehen der Prüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Wiederholung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Probestudium
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

A. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet auf die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GVBl. NRW. S. 160) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Ziel und Zweck der Prüfung

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 - 4 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Universität Bielefeld erfüllen. Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren in einem zulassungsbeschränkten Studiengang sowie sonstige Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung erfolgt für einen von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bewerbung und Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang und ggfs. der Studienrichtung. Zur Wahl stehen alle Studiengänge an der Universität Bielefeld, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 BBHZVO erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach absolvierte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausrechend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung ei-

nes Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 X. Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 4 Antrag und Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber beantragen die Zulassung zur Zugangsprüfung schriftlich unter Angabe des gewählten Studienganges und ggfs. der Studienrichtung beim Studierendensekretariat der Universität Bielefeld. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis über Art und Dauer der abgeschlossenen Berufsausbildung,
2. der Nachweis über Art und Inhalt einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit bzw. vergleichbarer Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 2 S. 2,
3. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
4. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
5. ggfs. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag auf Zulassung gestellt und ggfs. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

Die Nachweise nach Nummer 1, 2 und 5 sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

(3) Dem Antrag können weitere Unterlagen beigegeben werden, die geeignet sind, studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen. Nachweisen und Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist das Studierendensekretariat der Universität Bielefeld. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung. Die Zulassung gilt nur für den nächsten Prüfungszeitraum. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Beratung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Vor Durchführung der Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber an einem Beratungsgespräch mit einer von der oder dem Vorsitzenden des für die Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses bestimmten Person teilzunehmen.

(2) Im Beratungsgespräch, in dem auch über Studieninhalte und Studienstrukturen des gewählten Studienganges informiert werden soll, soll auch ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Texte befähigen, sind darüber hinaus für alle Studiengänge von besonderer Wichtigkeit. Je nach gewähltem Studiengang bzw. gewählten Teilstudiengängen sind Grundkenntnisse in weiteren Fremdsprachen erwünscht, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich werden können. Fremdsprachenkenntnisse können in angemessenem Umfang Bewertungsgegenstand der Zugangsprüfung sein.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Aufgaben nach dieser Ordnung ist jeweils ein aus Mitgliedern der jeweiligen Fakultät, die den gewählten Studiengang bzw. den jeweils gewählten Teilstudiengang anbietet, bestehender Ausschuss.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(5) Der Ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt insbesondere die Prüfenden.

(6) Der Prüfungsausschuss erhebt die in § 12 BBHZVO geforderten Daten und leitet diese einmal pro Studienjahr an das Rektorat der Universität Bielefeld weiter.

B. Prüfung

§ 8 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht

- a. für die Studiengänge „1-Fach Bachelor“ und Rechtswissenschaft aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung,
- b. für den Studiengang „Kombi-Bachelor“ im Kernfach aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung und zusätzlich bei einem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung oder bei zwei Kleinen Nebenfächern aus je einer mündlichen Prüfung,
- c. für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen aus je einer mündlichen Prüfung in vier Teilstudiengängen und einer Klausur nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in einem dieser vier Teilstudiengänge,
- d. für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen aus je einer mündlichen Prüfung in drei Teilstudiengängen und einer Klausur nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in einem dieser drei Teilstudiengänge,
- e. für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in dem Kernfach und je einer mündlichen Prüfung in dem Nebenfach und in „Bildungswissenschaften“.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen das Studierendensekretariat gemäß § 14 Abs. 7 Einschreibungsordnung festgestellt hat, dass sie über eine dem gewählten Studiengang bzw. Teilstudiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung und Berufstätigkeit verfügen (§ 3 BBHZVO), ist wie folgt zu differenzieren:

- a. Bei Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a ist keine Zugangsprüfung mehr erforderlich.
- b. Bei Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe b - e findet die Zugangsprüfung in den Teilstudiengängen statt, in denen das Vorliegen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und Berufstätigkeit nicht festgestellt wurde. Bei Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe c und d ist die Klausur dann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in einem der verbliebenen Teilstudiengänge anzufertigen.

(3) Klausuren haben einen Umfang von vier Stunden und mündliche Prüfungen von etwa 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Inhalte sind zu protokollieren. In den Teilstudiengängen, in denen sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung stattfindet, ist die schriftliche Prüfung zuerst abzulegen. Wird der schriftliche Prüfungsteil nicht bestanden, so findet eine mündliche Prüfung nicht mehr statt.

(4) Die Themen und Gegenstände der jeweiligen Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass das Abiturwissen (Fach- und Methodenwissen) des Leistungskurses in dem oder den für den gewählten Studiengang bzw. Teilstudiengang jeweils einschlägigen oder relevanten Schulfach oder Schulfächern nicht überschritten wird.

(5) Jede Prüfungsleistung wird von zwei vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(6) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalles ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder darin bestehen, dass Bewerberinnen oder Bewerbern gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen. Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu verbinden. Die Voraussetzungen sind durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

§ 9

Bewertung, Bestehen der Prüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Zugangsprüfung werden jeweils wie folgt bewertet:

1,0	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	= befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note einer schriftlichen oder mündlichen Leistung wird jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Die Zugangsprüfung insgesamt ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jede einzelne Prüfungsleistung die Note 4,0 oder besser ergibt.

(3) In Teilstudiengängen, in denen sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung stattfindet, wird die Note im Teilstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der Note des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet, wobei der schriftliche Prüfungsteil mit dem Faktor 2 anzusetzen ist. In Teilstudiengängen, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet, ist die Note der mündlichen Prüfung zugleich die Note im Teilstudiengang. Die Note im Teilstudiengang lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Bei Studiengängen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet, wobei der schriftliche Prüfungsteil mit dem Faktor 2 anzusetzen ist. Bei den übrigen Studiengängen nach § 8 Abs. 1 wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Teilstudiengängen gebildet, wobei die Note in den Teilstudiengängen, die sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Prüfungsteil beinhalten, mit dem Faktor 2 anzusetzen ist. Muss aufgrund einer Fallkonstellation nach § 8 Abs. 2 nur in einem Teilstudiengang eine Note gebildet werden, so ist diese Note zugleich die Gesamtnote. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Noten nach Absatz 2 - 4 werden jeweils auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(6) Über das Ergebnis jeder einzelnen Prüfungsleistung erteilt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss einen Bescheid.

(7) Sind alle Prüfungsleistungen bestanden, stellt der Prüfungsausschuss der Fakultät, die den Teilstudiengang anbietet, in dem die Klausur angefertigt worden ist, auf Antrag der Bewerberin oder dem Bewerber ein Zeugnis über die Zugangsprüfung aus, das die erzielten Noten bzw. die erzielte Note im Teilstudiengang und die Gesamtnote ausweist. Wurde keine Klausur angefertigt, so wird das Zeugnis von einem der übrigen Prüfungsausschüsse ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 10

Wiederholung

Die Zugangsprüfung wird in jedem Semester grundsätzlich nur einmal angeboten. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann wiederholt werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Wiederholungsprüfungen im selben Semester; über Ausnahmen, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 11 Abs. 1, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Einzelne bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Eine bestandene einzelne Prüfungsleistung oder Zugangsprüfung insgesamt darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Teilnahme an einer einzelnen Prüfungsleistung nicht, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, sofern dies ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) geschieht. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen, hat sie oder er unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Von der Teilnahme an der Zugangsprüfung kann bis eine Woche vor Beginn des Prüfungsverfahrens ohne die Sanktionen gemäß Absatz 1 Satz 1 zurückgetreten werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Universität Bielefeld.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Werden derartige Tatsachen erst nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9 bekannt, zieht der zuständige Prüfungsausschuss diesen Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der Prüfung und informiert das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides möglich. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung der Zugangsprüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9 Abs. 6 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

Probestudium

(1) Wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann auch ein Probestudium aufnehmen.

(2) Das Probestudium dauert 2 Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.

(3) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, der Erwerb von mindestens 2/3 der Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind. Die Leistungen müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

(4) Über den Erfolg des Probestudiums entscheidet jeweils der für den jeweiligen Studiengang bzw. Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Aufnahme des Probestudiums schriftlich beantragen. § 4 gilt für den Antrag auf Aufnahme des Probestudiums entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 2. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 10 S. 76) einschließlich der Änderungsordnungen vom 15. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 14 S. 129) und 1. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 3 S. 60), unbeschadet des Satzes 3 außer Kraft. Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits begonnen haben, werden nach der in Satz 2 genannten Ordnung noch bis zum 30.09.2014 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 4. Juni 2014

Bielefeld, den 1. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer